

Wörtlichkeit, und sie müssen im Einzelfall in ihrer Gesamtheit vorliegen, um einen Bürger wegen einer Handlung strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können. Zum gesetzlichen Tatbestand gehören folglich stets auch die *in den allgemeinen Strafrechtsnormen geregelten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. Eine Handlung ist demzufolge nur dann tatbestandsmäßig und begründet nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn

- die von der speziellen Strafrechtsnorm gekennzeichneten spezifischen Tatmerkmale vorliegen;
- die in den allgemeinen Strafrechtsnormen geregelten Merkmale der Straftat und Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben sind (z. B. Strafmündigkeit, Schuldfähigkeit, die Merkmale des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit);
- keine Schuldausschließungsgründe (schuldaußschließender Irrtum oder Zurechnungsunfähigkeit, §§ 13 und 15 StGB) oder Rechtfertigungsgründe (Notwehr, Notstand usw., §§ 17f.) oder anderen Gründe (geringe Bedeutung der Handlung, § 3 StGB) vorliegen, die die Tatbestandsmäßigkeit und damit die Strafrechtswidrigkeit und strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen.

Die Tatbestandsmerkmale und die ihnen bei der konkret begangenen Straftat in der Realität entsprechenden Tatumstände können in zwei große Gruppen eingeteilt werden:

- Die *objektiven Tatbestandsmerkmale* bzw. Tatumstände. Zu ihnen gehören alle Umstände, die das äußere, sich in der objektiven Außenwelt abspielende Verhalten (d. h. die äußere Begehungsweise der Tat), die durch dieses Verhalten bewirkten gesellschaftlichen Veränderungen und die objektiven Bedingungen des Handelns in Raum und Zeit betreffen.
- Die *subjektiven Tatbestandsmerkmale* bzw. Tatumstände. Zu ihnen gehören alle Umstände, die die Person des Täters (das handelnde Subjekt) und seine subjektive Beziehung zu dem objektiven Tatgeschehen betreffen, wie insbesondere die Strafmündigkeit, Schuldfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit und die Schuld in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Die im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichneten objektiven und subjektiven Umstände entsprechen — inhaltlich gesehen — denjenigen Umständen, die in der gesellschaftlichen Realität das sozial-negative Wesen einer konkreten Tat, ihre *Gesellschaftsgefährlichkeit* bzw. *Gesellschaftswidrigkeit* (vgl. 4.1.1.) begründen und die es objektiv erforderlich machen, Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden.

Zwischen der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der Handlung und dem gesetzlichen Tatbestand besteht demzufolge eine untrennbare *Inhalt-Form-Beziehung*: *Der gesetzliche Tatbestand ist die juristische Widerspiegelung des materiellen, sozial-negativen Wesens der Straftat in begrifflich-abstrakter Form*. Ebenso ist im Einzelfall die Tatbestandsmäßigkeit der juristische Ausdruck der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der konkret begangenen Handlung.

Zur Kennzeichnung der Straftat im Tatbestand verwendet das Gesetz *Allgemeinbegriffe*, die von den konkreten Erscheinungsformen der einzelnen Handlung